

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
FÜR DIE BENUTZUNG DER GEMEINDEBÜCHEREI EGGLHAM
(Büchereigebührensatzung)

vom 31. Juli 2025

Auf Grund von Art. 1, 2 und Art.8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S.573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Egglham folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Gemeindebücherei Egglham Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Gemeindebücherei. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr (§5 Buchstabe a) entsteht erstmals mit der Anmeldung in der Gemeindebücherei; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit dem Beginn eines Kalenderjahres.
- (2) Die Versäumnisgebühr (§5 Buchstabe b) und die sonstigen Gebühren (§5 Buchstabe c) entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenbefreiung

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schulklassen und Kindergärten sind von der Benutzungsgebühr gemäß §5 Buchstabe a befreit.

§ 5 Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

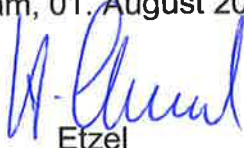
An Gebühren werden erhoben:

a)	Benutzergebühr für Einzelpersonen jährlich bis 31.12.2025 Benutzergebühr für Einzelpersonen jährlich ab 01.01.2026	3,00 Euro 5,00 Euro
b)	Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist je Buch/Medium, pro angefangene Woche des Überschreitens	0,10 Euro
c)	sonstige Gebühren	
	- Ersatz der Auslagen für Anmahnung von Leihfristüberschreitungen (Schriftverkehr, Porto, Telefonate)	Höhe nach tatsächlichem. Aufwand
	- Inanspruchnahme von Leistungen des auswärtigen Leihverkehrs (§9 der Büchereibenutzungssatzung)	Höhe nach tatsächlichem. Aufwand
	- Behebung von Schäden an Büchern/Medien oder Neuanschaffung bei Beschädigung oder Verlust von Büchern/Medien (§11 Abs.3 der Bücherei- benutzungssatzung)	Höhe nach tatsächlichem. Aufwand

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggldham, 01. August 2025


Etzel

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am **01.08.2025** durch Niederlegung im Rathaus Eggldham – Zimmer Nr. 3 (Gemeinde Eggldham, Hauptstr. 33, 84385 Eggldham).

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln und Veröffentlichen auf der Gemeinde-Homepage hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeschlagen am: **05.08.2025**

Die Anschläge wurden abgenommen am: **22.08.2025**

Veröffentlichung auf der Homepage am: **05.08.2025**

Eggldham, 22.08.2025


.....
(Unterschrift)